

Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister des Auswärtigen
und
den Kultusministern der Länder in der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Präsidenten der Ständigen Konferenz der Kultusminister,
über die Einsetzung eines Bund-Länder-Ausschusses für
schulische Arbeit im Ausland (BLASchA)

(Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8.10.1992;
vereinbart mit dem Auswärtigen Amt am 16.11.1992)

Der Bundesminister des Auswärtigen und die Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland,

treffen folgende Vereinbarung:

Artikel 1:

Es wird ein Bund-Länder-Ausschuß eingerichtet, in dem die Bereiche der schulischen Arbeit im Ausland, welche der Abstimmung zwischen Bund und Ländern bedürfen, behandelt werden. Der Ausschuß dient auch der gegenseitigen Information über Maßnahmen in der jeweils ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes oder der Länder.

Die in diesem Ausschuß zu behandelnden Gegenstände ergeben sich aus dem als Anhang beigefügten Katalog.

Artikel 2:

Der Bund wird im Ausschuß durch den Leiter des Auslandsschulreferats des Auswärtigen Amtes, den Abteilungspräsidenten der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen im Bundesverwaltungsamt sowie, falls erforderlich, durch weitere Personen vertreten.

Jedes Land benennt einen ständigen Vertreter. Bei Bedarf können weitere Vertreter beratend hinzugezogen werden.

Artikel 3:

Der Bund und die Länder bestimmen je einen Vorsitzenden für ihren Bereich. In den Sitzungen wechselt der Vorsitz zwischen Bund und Ländern im jährlichen Rhythmus.

Artikel 4:

Das Sekretariat der Kultusministerkonferenz übernimmt die Sekretariatsfunktion für den Ausschuß.

Der Leiter des Auslandsschulreferats des Sekretariats der Kultusministerkonferenz und sein Stellvertreter sowie bei Bedarf weitere Vertreter nehmen an den Sitzungen des Ausschusses beratend teil.

Über jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt.

Artikel 5:

Der Ausschuß beschließt Empfehlungen. Diese werden den jeweils zuständigen Stellen/Gremien des Bundes und der Länder zur Entscheidung vorgelegt; das gilt nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Betreuung deutscher Schulen im Ausland.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse einstimmig.

Artikel 6:

Fragen grundsätzlicher Natur sowie Gegenstände, in denen auf Arbeitsebene zwischen Bund und Ländern keine Einstimmigkeit erzielt werden konnte, werden einem Lenkungsausschuß vorgelegt, der auf Bundesseite aus dem Leiter der Kulturabteilung des

Auswärtigen Amtes sowie seinem für das Schulwesen zuständigen Vertreter, auf der Länderseite aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission für internationale Angelegenheiten besteht. Seitens der Länder nimmt auch der Generalsekretär der Kultusministerkonferenz teil. Bund und Länder können je zwei weitere Vertreter hinzuziehen.

Der Vorsitz im Lenkungsausschuß alterniert zwischen Bund und Ländern im jährlichen Rhythmus.

Der Lenkungsausschuß tritt ad-hoc zusammen. Jede Seite kann die Einberufung verlangen.

Im Lenkungsausschuß getroffene Vereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Stellen/Gremien des Bundes und der Länder.

Artikel 7:

Der Ausschuß kann zur Behandlung besonderer Aufgaben mit Zustimmung des Lenkungsausschusses Arbeitsgruppen auf Zeit einsetzen. Die Arbeitsgruppen berichten dem Ausschuß.

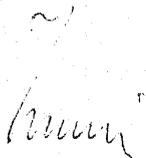
Die Länder bestimmen, welche von ihnen in einzelnen Arbeitsgruppen vertreten sind. Die teilnehmenden Länder benennen ihre Vertreter. Der Ausschuß regelt den Vorsitz in den Arbeitsgruppen.

Artikel 8:

Mit dieser Vereinbarung verliert die Ziff. 3 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 4.2.1965 i. d. F. vom 12.3.1970 ("Zuständigkeit des Auswärtigen Amtes und der Kultusministerkonferenz für die deutschen Schulen im Ausland") ihre Gültigkeit.

Anhang

Der Bundesminister
des
Auswärtigen



(Dr. Klaus Kinkel)

Der Präsident
der
Kultusministerkonferenz



(Prof. Dr. Diether Breitenbach)

Anhang

Gegenstände der gemeinsamen Abstimmung zwischen Bund und Ländern betreffend die schulische Arbeit im Ausland¹

1. Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung an deutschen schulischen Einrichtungen im Ausland
2. Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung an sonstigen deutschen Bildungseinrichtungen im Ausland
3. Förderung von Initiativen für deutschsprachige und bilingual arbeitende schulische Arbeit im Ausland
4. Inspektion der deutschsprachigen schulischen Arbeit im Ausland; Ordnung und Wahrnehmung der deutschen Prüfungsangelegenheiten
5. Förderung der deutschen Sprache im Ausland durch schulische Einrichtungen
 - Konzeption und Durchführung der Prüfungen für die Deutschen Sprachdiplome der Kultusministerkonferenz
 - Erstellung von Unterrichtsprogrammen für deutschsprachigen und sonstigen Unterricht im Ausland
 - Schul- und Sprachförderung für Rückwanderer
6. Mitwirkung bei Angelegenheiten der Europäischen Schulen²
7. Regelung des Einsatzes deutscher Lehrer/Lehrerinnen und Schulleiter/Schulleiterinnen im Ausland
 - Grundsätze der Lehrervermittlung
 - Fragen des Rahmenstatuts für deutsche Lehrkräfte im Ausland
 - pädagogische und fachliche Betreuung deutscher Lehrer und Lehrerinnen im Ausland

8. Ausbildung, Fort- und Weiterbildung von Ortskräften an deutschen Schulen und ausländischen Lehrern und Lehrerinnen
9. Internationale schulische Zusammenarbeit, insbesondere Beratung und Mitwirkung bei Bildungsreformen im Ausland

-
- 1) Die Zuständigkeiten der beim Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit eingerichteten Gremien bleiben unberührt.
 - 2) Die Zuständigkeiten der Sitzländer bleiben unberührt.